

Saarbrücken Dudweiler Straße 58

Bebauung

Artenschutz – Potenzialbetrachtung

i.A. Herr Bley / Zweibrücken



25.06.2024

E-Mail-Versand für: Herrn Bley Markus.Bley@scharding.de

Frau Morreale S.Morreale@argusconcept.de

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Anfrage und Beauftragung zur vorliegenden Potenzialbetrachtung erfolgten am **03.06.2024**.

Prüfung des in **Abb. 1 ff.** dargestellten Gebäudekomplexes *Saarbrücken, Dudweiler Straße 58* auf nach §44 BNatSchG geschützte vorkommende Arten – Vögel, Fledermäuse bzw. um das Haus evtl. Reptilien – oder Hinweise auf Nester, Quartiere. Das Gebäude soll auf Turmhöhe aufgestockt werden.

Die begleitende Planung erfolgt durch Argus Concept GmbH (Frau Morreale). Frau Morreale stellte freundlicherweise umgehend die Planungsunterlagen zur Verfügung.

Der in **Punkt 2** näher beschriebene Gebäudekomplex *Dudweiler Straße 58* ist Teil des Bebauungsplans Nr. 131.03.04 „Ecke Dudweiler- und Mühlenstraße“ im Stadtteil St. Johann. Das Verfahren erfolgt nach § 13a BauGB, d.h. von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wird abgesehen.

Dazu liegt vom LUA (Herr Edgar Weiß) eine Stellungnahme vom 13.03.2024 (Zeichen: 6101-0052#0028/Wß) und von der LHS/Landeshauptstadt Saarbrücken eine Stellungnahme (Frau Ilka Minnerath) vom 08.03.2024 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor.

Zusätzlich erfolgte ein Tel.-Gespräch mit Frau Minnerath am 13.06.2024 zum notwendigen Umfang der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialbetrachtung.

Aufgabenstellung

Wie in der Stellungnahme von Frau Minnerath (Seiten 4-6) ausführlich dargelegt, ist „bereits auf Bebauungsplanebene eine genaue Kenntnis der Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten sowie Kenntnis über das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Auswirkungen auf diese“ (Zitat, Seite 6 oben) zu gewinnen.

Zu Eruiierung dieser Aspekte des §44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) wurde eine Detailbegehung des Gebäudes und des Umfeldes vorgenommen.

2 Methode

Das Gebäude *Saarbrücken, Dudweiler Straße 58* wurde am 04.06.2024 detailliert inspiziert.

Dabei wurden alle Stockwerke abgegangen, Lücken, Hohlräume (soweit zugänglich erkundet). Das Gebäude war noch vor kurzer Zeit bewohnt, weshalb es einen sehr guten kaum verwohnten Zustand darstellte (**Abb. 1**). Es gab keine größeren offenen Stellen, Zugänge, Ein-/Ausflugbereiche, die es kleinen Tieren ermöglichten könnten in das Gebäude zu gelangen.



Abb. 1: Eindruck des unteren Stocks. Es gibt keine Quartiere, keine Hinweise auf Vorkommen gesetzlich geschützter Arten.

3 Ergebnisse

Da bereits in verschiedenen Stockwerken Umgestaltungsmaßnahmen / Sanierungsarbeiten vorgenommen wurden (**Abb. 2**), einhergehend mit zeitweilig offenstehenden Türen, gelang es Haustauben (keine i. S. d. §44 BNatSchG geschützte Art) in verschiedene Bereiche des Gebäudes zu gelangen. Bei der Detailbetrachtung wurden 3-4 ein-/ausfliegende Haustauben gesichtet sowie deren Kot an verschiedenen Stellen des unteren Stockes, zudem Kot auch in anderen Stellen des Gebäudes gefunden.



Abb. 2: Bereits vorgenommene und fortführende Sanierungs-/ Bauarbeiten in verschiedenen Stockwerken.

Es gab **keine Hinweise** auf geschützte Vogelarten (z.B. Hausrotschwanz, Haussperling) oder Fledermäuse (Zwerg- oder Breitflügelfledermaus als typische Hausmitbewohner in geeigneten Gebäuden in der Region).

Dies betrifft alle Stockwerke samt den flachen Dachbereich, der ebenfalls kaum Hohlräume aufweist. Die Decken sind geschlossen, es gibt keine Öffnungen, Zugänge.

Auch gab es keine Hinweise auf am und um das Gebäude vorkommende (ebenfalls in Saarbrücken weit verbreiteten) Mauereidechsen.

4 Bewertung

4.1 Vögel, Fledermäuse, Reptilien

Alle europäischen Vogelarten und Fledermausarten sind planungs- bzw. artenschutzrechtlich relevant. Besonders zu berücksichtigen sind wertgebende Arten der Roten Liste Deutschlands und/oder vom Saarland (bzw. deren Vorwarnlisten) sowie Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und des Anhangs IV der Habitat-Richtlinie (Habitat-RI und FFH-RI werden synonym verwendet, s.u.).

In §44 BNatSchG werden die Vorgaben des europäischen Rechts (besonders Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RI) umgesetzt. Besonders und/oder streng geschützt sind die Arten des Anhangs IV der Habitat-RI und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RI). Das sind potenziell für urbane Räume alle synanthropen/siedlungsfolgenden Vogelarten (z.B. Hausrotschwanz, Haussperling, Turmfalke), Fledermäuse (z.B. Zwerg-, und Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Graues Langohr) sowie auch Reptilien (Mauereidechse).

Es gab keine Hinweise auf am oder um das Gebäude vorkommende Eidechsen (lokal möglich die Mauereidechse).

4.2 Gesetzlicher Schutz

Quartiere dieser Arten (auch zeitweilig genutzte), das Vorkommen von einzelnen Individuen ist/sind geschützt. Eine Beeinträchtigung/Betroffenheit wird als Verbotstatbestand formuliert, wobei zwischen individueller Betroffenheit (Individuum, Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte) und Betroffenheit von Gruppen (Störung der lokalen Population) unterschieden wird (Details siehe im Gesetzestext, Beck-Texte neueste Auflage). Die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst.

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten*** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. ***wild lebende Tiere der streng** geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Im Besonderen Artenschutz der §44 und 45 BNatSchG sind Alternativenprüfungen und Ausnahmeregelungen vorgesehen, sofern eine planerische Notwendigkeit besteht und bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sind. Da vorliegend keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, wird auf die Nennung und Darstellung dieser Aspekte verzichtet.

(***Besonders und streng geschützte Arten** sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert; Die Liste mit den Namen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesanzeiger (Jhg. 53, Nr. 35a, ISSN 0720 - 6100) veröffentlicht worden; vgl. auch TRAUTNER et al. (2006).

4.3 Fazit

Vorliegend gibt es keine Hinweise auf ein Vorkommen gesetzlich geschützter Vogel- und Fledermausarten oder Mauereidechsen, deren Nester, Verstecke, Quartiere. Es gab keine Kotfunde, Federreste, Sichtungen von Individuen, Fraßreste.

Außer infolge der Bautätigkeit tw. offenen großen Türen und da hindurch ein- und ausfliegende Haustauben, die bei weiterer Bautätigkeit wahrscheinlich das Gebäude wieder verlassen (ausweichen in ungestörtere Bereiche), gibt es keine größeren im und am Gebäude vorkommenden Arten.

Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. §44 BNatSchG ist nicht einschlägig, eine Alternativen- oder Ausnahmeregelung ist nicht notwendig.

Maßnahmenempfehlung

Auch Gebäude in Innenstädten können bei umsichtiger Planung Quartiere bereitstellen für Vogel, Fledermaus & Co. So können frühzeitig in das oder an das Gebäude angebrachte Vogel- und Fledermauskästen integriert werden. Speziell Haussperlinge, Hausrotschwänze, in Saarbrücken auch Mauersegler, Turmfalken, Zwergfledermäuse profitieren von solch einer umsichtigen und dem Artenschutz förderlichen Maßnahme (Quellen siehe **Punkt 5**).

5 Literatur, Quellen

BECK-Texte im DTV (2018): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuchverlag. 13., neu bearbeitete Auflage. bzw.

FRENZ, W. & H.-J. MÜGGENBORG (2016): BNatSchG – Kommentar. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Quellen für den sorgsamen Umgang mit Gebäudebrütern/Fledermäusen

(kurze Internetrecherche am 25.06.2024, im Internet finden sich weitere wertvolle Details dazu)

<https://aschaffenburg-miltenberg.lbv.de/naturschutz/gebäudebrüter/schutzmaßnahmen/>

<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/energieeffizienz-und-gebaeudesanierung/artenschutz/index.html>

<https://erlangen.de/aktuelles/merkblatt-schutz-gebaeudebrueter-fledermaeuse>

Bearbeitung:

Heiko Müller-Stieß



Gez. Heiko Müller-Stieß

EurProBiol

Dipl.-Biogeograph

25.06.2024.